

Anl. 2 AVV 2024 Emissionsgrenzwerte für Mitverbrennungsanlagen

AVV 2024 - Abfallverbrennungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mitverbrennungsanlagen müssen einen Jahresmittelwert für staubförmige Emissionen von 10 mg/m³ trockenes Abgas und bezogen auf 11% Sauerstoff, einhalten.

1. Emissionsgrenzwerte für Mitverbrennungsanlagen, ausgenommen Zementerzeugungs- und Feuerungsanlagen
Mitverbrennungsanlagen, ausgenommen Zementerzeugungs- und Feuerungsanlagen, müssen die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas, angegeben in mg pro m³ (Dioxine und Furane in ng pro m³) trockenes Abgas und bezogen auf 11% Sauerstoff einhalten.

Parameter	Grenzwerte	
Zeitbezug	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Quecksilber und seine Verbindungen (Hg)	0,05	0,02
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden	
Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen (Σ Cd und Tl)	0,02	
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden	
Dioxine und Furane	0,06	

1.1 Gesamtemissionsgrenzwert gemäß Mischungsregel

Der Gesamtemissionsgrenzwert ist für staubförmige Emissionen, TVOC, HCl, HF, SO₂, NO_x, CO, NH₃ und die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihrer Verbindungen durch folgende Berechnungsmethode (Mischungsregel) zu ermitteln:

GM: Gesamtemissionsgrenzwert

GAbfall: Emissionsgrenzwert gemäß Anhang 1 .

- GBrst:** Emissionsgrenzwert für einen Schadstoff, der für das entsprechende Verfahren der Energieerzeugung oder Produktion in allgemeinen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Ist für einen Schadstoff in allgemeinen Rechtsvorschriften kein Emissionsgrenzwert festgelegt, ist der in der bestehenden Genehmigung festgelegte Emissionsgrenzwert heranzuziehen. Wenn der entsprechende Wert sowohl in allgemeinen Rechtsvorschriften als auch in einer Genehmigung enthalten ist, so ist der jeweils strengere Wert maßgeblich. Wenn weder in allgemeinen Rechtsvorschriften noch in der Genehmigung ein Emissionsgrenzwert festgelegt ist, ist grundsätzlich der Emissionsgrenzwert gemäß Anhang 1 einzuhalten. Wenn dies auf Grund des Verfahrens zur Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse einen unverhältnismäßigen Aufwand zu dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen darstellt, kann die Behörde auf Antrag unter Berücksichtigung des Standes der Technik für einzelne Schadstoffe abweichende Emissionsgrenzwerte für GBrst festlegen.
- EAbfall:** Bescheidmäßig festgelegter maximaler prozentueller Anteil der Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung der Abfälle. Beträgt die maximale Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung der Abfälle weniger als 10% der Gesamtbrennstoffwärmeleistung, so sind 10% der Gesamtbrennstoffwärmeleistung für die Berechnung heranzuziehen.
- EBrst:** 100 minus EAbfall
- Egesamt:** 100
- BAbfall:** Bezugssauerstoffgehalt für die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang 1.
- BBrst:** Der in der bereits bestehenden Genehmigung oder in allgemeinen Rechtsvorschriften für das entsprechende Verfahren der Energieerzeugung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse festgelegte Bezugssauerstoffgehalt in Prozent. Wird weder in der Genehmigung noch in den allgemeinen Rechtsvorschriften ein Bezugssauerstoffgehalt vorgeschrieben, ist der mittlere tatsächliche Sauerstoffgehalt im Abgas ohne Verdünnung durch Zufuhr von Luft, die für das Verfahren nicht notwendig ist, zu Grunde zu legen.
- BGM:** Gemäß Kapitel 1.2 zu ermittelnder Bezugssauerstoffgehalt für den Gesamtemissionsgrenzwert.

1.2 Bezugssauerstoffgehalt für den Gesamtemissionsgrenzwert

Der Bezugssauerstoffgehalt für den Gesamtemissionsgrenzwert ist durch folgende Berechnungsmethode zu ermitteln:

□

2. Emissionsgrenzwerte für Anlagen zur Zementerzeugung

Zementerzeugungsanlagen müssen die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas, angegeben in mg pro m³ (Dioxine und Furane in ng pro m³) trockenes Abgas und bezogen auf 10% Sauerstoff einhalten.

Parameter	Grenzwerte		
Zeitbezug	Halbstunden- mittelwerte	Tages- mittelwerte	Jahres- mittelwerte
Staubförmige Emissionen	15	10	
Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (TVOC)	10 1)	10 1)	
Chlorwasserstoff (HCl)	10	10	
Fluorwasserstoff (HF)	0,7	0,7	
Schwefeldioxid (SO ₂)	50 2)	50 2)	
Stickstoffoxide (NO _x)	350 3)	350	250 4)
Quecksilber und seine Verbindungen (Hg)	0,05	0,03 5)	0,03
Ammoniak (NH ₃)	50	30	

Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden
-----------	---

Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen (Cd und Tl)	0,03
--	------

Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und Verbindungen (Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5
--	-----

Zeitbezug	Mittelwert über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden
-----------	--

Dioxine und Furane	0,1
--------------------	-----

1) Die Behörde kann für TVOC, der nachweislich nicht aus der Verbrennung von Abfällen entsteht (zB Emissionen auf Grund der Rohmaterialien), auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wobei jedoch ein Grenzwert von 120 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

2) Die Behörde kann für SO₂, das nachweislich nicht aus der Verbrennung von Abfällen entsteht (zB Emissionen durch sulfidhaltige Einschlüsse im Rohmaterial) auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wobei jedoch ein Grenzwert von 350 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

3) Für Anlagen zur Zementerzeugung mit einer Produktionskapazität von Klinker bis 1 000 t pro Tag gilt ein Grenzwert von 450 mg/m³.

4) Der Grenzwert gilt für Anlagen zur Zementerzeugung mit einer Produktionskapazität von Klinker über 1 000 t pro Tag.

5) Die Behörde kann für Hg, das nachweislich nicht aus der Verbrennung von Abfällen entsteht (zB Emissionen auf Grund der Rohmaterialien) auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wobei jedoch der Grenzwert für den Tagesmittelwert von 0,05 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

3. Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen müssen die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas, angegeben in mg pro m³ (Dioxine und Furane in ng pro m³) trockenes Abgas bezogen auf 6% Sauerstoff für feste Brennstoffe und auf 3% Sauerstoff für flüssige Brennstoffe einhalten.

Parameter	Grenzwerte			
Zeitbezug	Halbstundenmittelwert		Tagesmittelwert	
Quecksilber und seine Verbindungen (Hg)	0,05		0,03	
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden			
Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen (Σ Cd und Tl)	0,05			
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und Verbindungen (Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5			
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden			
Dioxine und Furane	0,1			

3.1 Gesamtemissionsgrenzwerte gemäß Mischungsregel:

Der Gesamtemissionsgrenzwert ist für staubförmige Emissionen, TVOC, HCl, HF, SO₂, NO_x, CO und NH₃ durch die Berechnungsmethode der Mischungsregel (siehe Kapitel 1.1 und 1.2) zu ermitteln. Abweichend davon beträgt bei Feuerungsanlagen, die mit einer SNCR ohne Nassreinigungstechnik ausgestattet sind und überwiegend mit Biomasse betrieben werden, der Gesamtemissionsgrenzwert für NH₃ 15 mg/m³.

3.2 Emissionsgrenzwerte (GBRst) als Halbstunden- und Tagesmittelwerte für die Berechnung anhand der

Mischungsregel:

Die im Folgenden festgelegten Werte sind als Grenzwert für das Verfahren der Energieerzeugung durch die Feuerungsanlage (GBrst) in die Berechnungsformel der Mischungsregel (Kapitel 1.1) einzusetzen; entsprechend dem Anteil der Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung der Abfälle ist der Gesamtemissionsgrenzwert zu berechnen. Der Bezugssauerstoffgehalt für den Gesamtemissionsgrenzwert ist gemäß Kapitel 1.2 zu berechnen.

Werden die Abgase von zwei oder mehreren gesonderten Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage und für die Berechnung der Brennstoffwärmeleistung werden ihre Kapazitäten addiert. Werden zwei oder mehrere gesonderte Feuerungsanlagen derart errichtet, dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren nach Genehmigung der zuständigen Behörde über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden könnten, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage und für die Berechnung der Brennstoffwärmeleistung werden ihre Kapazitäten addiert. Für die Berechnung der Brennstoffwärmeleistung einer in den vorigen Sätzen beschriebenen Kombination gesonderter Feuerungsanlagen werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW nicht berücksichtigt.

GBrst für feste Brennstoffe, ausgenommen Biomasse (Bezugssauerstoffgehalt 6%):

Schadstoff	Gesamtbrennstoffwärmeleistung			
	< 50 MW	50 100 MW	bis > 100 300 MW	bis > 300 MW
Schwefeldioxid (SO ₂)		200	200	200
				Neuanlagen: 150 1)
Stickstoffoxide NO ₂	als	200	200	200
				Neuanlagen: 150 1)
Staubförmige Emissionen	20	20	15 2)	15 2)
				Neuanlagen: 10 1)
Kohlenstoffmonoxid (CO)		150	150	150

1) Neuanlagen sind Anlagen, für die ab dem 7. Jänner 2013 eine Genehmigung erteilt wurde. Ausgenommen davon sind Anlagen, für die vor dem 7. Jänner 2013 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden.

2) Der Halbstundenmittelwert für staubförmige Emissionen beträgt 20 mg/m³.

GBrst für Biomasse (Bezugssauerstoffgehalt 6%):

Schadstoff	Gesamtbrennstoffwärmeleistung			
	< 50 MW	50 100 MW	bis > 100 300 MW	bis > 300 MW
Schwefeldioxid (SO ₂)		200	200	200
				Neuanlagen: 150 1)

Stickstoffoxide	als	300	250	200
NO2		Neuanlagen: 250 1)	Neuanlagen: 200 1)	Neuanlagen: 150 1)
Staubförmige Emissionen	20	20	15	15
Kohlenstoffmonoxid (CO)		200	200	200

1) Neuanlagen sind Anlagen, für die ab dem 7. Jänner 2013 eine Genehmigung erteilt wurde. Ausgenommen davon sind Anlagen, für die vor dem 7. Jänner 2013 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden.

GBRst für flüssige Brennstoffe (Bezugssauerstoffgehalt 3%):

Schadstoff	Gesamtbrennstoffwärmeleistung			
	< 50 MW	50 100 MW	bis > 100 300 MW	bis > 300 MW
Schwefeldioxid (SO2)		350	200	150
Stickstoffoxide	als	100	100	100
NO2				
Staubförmige Emissionen	20	20	10	10
Kohlenstoffmonoxid (CO)		80	80	80

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at